VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH und der Unternehmergesellschaft

KEINE ZEIT ZUM „INFORMIEREN"? Ab sofort nur noch 2 Seiten: schnell, präzise und noch kürzer.

Freitag, 06.08.2010 www.GmbH-GF.de **31. KW 2010**

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

pünktlich zur neuen Bundesliga-Saison hat der Bundesfinanzhof (BFH) Richtlinien vorgegeben, die Sie bei der Überlassung von Fußball-Tickets an Geschäftsfreunde einhalten müssen – wenn Sie nicht riskieren wollen, dass das Finanzamt nachrechnet. ***„Weil mit der Ticket-Überlassung an einen Geschäftspartner nicht der Fußballverein sondern der Geschäftspartner begünstigt wird, liegt kein Sponsoring vor"***, so das Gericht in einem aktuellen Urteil. Im Klartext: Mit dieser Begründung ist der Betriebsausgabenabzug für das Fußball-Ticket also nicht möglich (BFH, Urteil vom 17.2.2010, I R 79/08).

Anders sieht es aus, wenn Sie den Geschäftspartner beschenken, z. B. auch mit einem Ticket für das nächste Heimspiel. Aber auch dann müssen Sie darauf achten, dass das Geschenk nicht zu „luxuriös" ausfällt. Das Gesetz sieht hier einen Höchstwert von 35 EUR pro Geschäftspartner und Wirtschaftsjahr vor (§ 4 Abs. 5 Satz 1, Nr. 1 EStG). Genau genommen müssten Sie für jeden Geschäftspartner ein Konto führen, mit dem Sie die Höhe der Zuwendungen oder Geschenke erfassen. Am besten informieren Sie sich vor jeder Einladung eines Geschäftspartners zu einem Sportevent in Ihrer Steuerabteilung oder beim Steuerberater, ob das 35-EUR-Kontingent für den jeweiligen Geschäftspartner schon ausgereizt ist.

Vielleicht interessiert sich Ihr Geschäftspartner für Randsportarten. Dann können Sie sich z. B. mit einem 5-EUR-Ticket für Damenbasketball über die Saison 7 mal zu einem Heimspiel treffen und in Ruhe geschäftliche Neuigkeiten austauschen, ohne dass Sie die Steuer fürchten müssen. Oder Sie mieten gleich eine ganze VIP-Lounge an und gehen beim echten Sponsoring in die Vollen (Sponsoring-Erlass, BMF-Schreiben vom 18.2.1998, IV B 2 – S 2144 – 40/98).

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

GmbH-Krise: Staat will sich nicht mehr an Sanierungen beteiligen

Auf der einen Seite plant das Bundesjustizministerium, die Rahmenbedingungen für die Sanierung angeschlagener Unternehmen zu verbessern, z. B. mit mehr Möglichkeiten bei der Eigenverwaltung und einem insgesamt schnelleren Insolvenzverfahren. Jetzt wurde bekannt, dass das Bundesfinanzministerium mit dem Sparpaket plant, Steuerschulden im Insolvenzverfahren in Zukunft wieder bevorzugt zu behandeln. Dieses sog. Konkursvorrecht war mit der Reform der Insolvenzordnung 1999 abgeschafft worden.

Die Bundesregierung begründet das mit der Benachteiligung des Fiskus gegenüber den Banken im jetzigen Insolvenzverfahren. Die Banken haben danach weiterhin die Möglichkeit auf Kreditsicherungen zuzugreifen, während der Fiskus nur in Höhe der verbleibenden Masse Ansprüche auch für Alt-Steuerschulden durchsetzen kann. Aus der Wiederaufnahme der alten Regelung erhofft sich die Bundesregierung ca. 500 Mio. EUR Einnahmen.

Für die Praxis: Damit ist zu befürchten, dass in Zukunft wieder mehr sanierungsfähige Unternehmen im Insolvenzverfahren zerschlagen werden, weil der Fiskus keinen Beitrag zur Sanierung mehr leisten wird – und sich die Finanzamts-Sachbearbeiter schnell auf die „sichere" Seite stellen und ausstehende Steuerforderungen noch schneller als bisher durchsetzen werden. Noch liegt der konkrete Gesetzestext jedoch nicht vor.

+ + +

Neues Urteil zur Pensionszusage: Achtung bei Verkauf der GmbH

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt in einem Grundsatz-Urteil einige bisher strittige Sachverhalte zur Geschäftsführer-Pensionszusage abschließend geklärt. Wichtig für Geschäftsführer sind insbesondere die Ausführungen, bei denen es um die vorzeitige Auflösung einer Pensionszusage im Zusammenhang mit dem Verkauf der GmbH geht.

Wichtige Änderung: Die Abfindung oder die entgeltliche Ablösung einer Pensionszusage, um dadurch den Verkauf der Geschäftsanteile der GmbH zu ermöglichen, ist laut BFH dann **nicht** durch das Gesellschaftsverhältnis mit veranlasst, wenn die Leistungen vereinbarungsgemäß im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses eines nicht beherrschenden Gesellschafters stehen. Anders verhält es sich jedoch für die Abfindung oder Ablösung in jenem Umfang, in dem die Pensionszusage zu einer Überversorgung des begünstigten Gesellschafter-Geschäftsführers führt. Will der (beherrschende) Gesellschafter-Geschäftsführer verkaufen und löst die Pensionszusage in diesem Zusammenhang auf, muss ermittelt werden, ob es zu einer Überversorgung kommt. In Höhe der Überversorgung wird die Abfindung dann als verdeckte Gewinnausschüttung versteuert. Die Prüfung nimmt Ihr Steuerberater anhand der Heubeck´schen Tabellen vor (BFH, Urteil vom 28.4.2010, I R 78/08).

Für die Praxis: Oft findet sich für eine GmbH nur dann ein Käufer, wenn zuvor der Anspruch des (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine Pensionszusage beseitigt wird. Dazu sollten Sie unbedingt vorher ein Steuergutachten einholen, in dem die Voraussetzungen (beherrschend, nicht beherrschend) geprüft und die steuerlichen Wirkungen der Auflösung exakt durchgerechnet werden. Steuerliche Nachteile können in die Kaufverhandlungen eingebracht werden und rechtfertigen u. U. einen höheren Verkaufspreis.

+ + +

Arbeitszimmer: Neues Urteil ermöglicht auch Werbungskostenabzug für GmbH-Geschäftsführer

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat – die Tagespresse hat dazu berichtet – die bisherige Regelung zur steuerlichen Behandlung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer gekippt. Nach den derzeit geltenden Vorschriften werden die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur anerkannt wird, wenn der überwiegende Teil der beruflichen Tätigkeit dort ausgeübt wird. Der Gesetzgeber muss jetzt rückwirkend ab 1.1.2007 eine Neuregelung beschließen (BVerfG, Urteil vom 7.7.2010, 2 BvL 13/09).

Betroffen sind davon in erster Linie Lehrer, Journalisten und vor allem solche Berufe, für die kein anderer Arbeitsplatz regelmäßig zur Verfügung steht. Das trifft aber auch für den GmbH-/ UG-Geschäftsführer zu, der auch zu Hause arbeiten muss, etwa am Wochenende oder abends, wenn im Betrieb ein Arbeiten nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Beispiele: Im Winter werden am Wochenende die Geschäftsräume der GmbH nicht geheizt und dem Geschäftsführer kann nicht zugemutet werden, so zu arbeiten. Oder: Die Geschäftsräume der GmbH sind am Wochenende „sicherheitsgeschützt“, so dass ein Zugang nicht möglich ist. Oder: Der Geschäftsführer muss zu Hause rund um die Uhr für weltweite Geschäftskunden erreichbar sein.

Für die Praxis: Sind die Steuerbescheide aus 2007 und später noch nichts bestandskräftig, können entsprechend Werbungskosten nachträglich geltend gemacht werden. Ist der Bescheid noch nicht älter als 1 Monat, können Sie dagegen Einspruch einlegen. Besprechen Sie mit dem Steuerberater, ob in Ihrem Fall ein Ausnahmetatbestand vorliegt, z. B. die oben genannten Hinderungsgründe. Keine Auswirkung hat das Urteil für den GmbH-Geschäftsführer, der sein Arbeitszimmer an die GmbH vermietet hat und so seine Kosten steuerlich absetzt.

+ + +

Rückzahlung von Körperschaftsteuerguthaben: Muss auch der Solidaritätszuschlag rückvergütet werden? Mit Umstellung der GmbH-Besteuerung auf das Halbeinkünfteverfahren zum 1.1.2001 werden aus dem davor angewandten Anrechnungsverfahren angesammelte Körperschaftsteuer-Guthaben über 18 bzw. 10 Jahre verteilt zurückgezahlt. Offen ist aber weiterhin, ob dass auch für den Solidaritätszuschlag gilt. Bisher hatten die Finanzgerichte im Zusammenhang mit der Erstattung von Körperschaftsteuerguthaben entschieden, dass anteiliger Solidaritätszuschlag vom Finanzamt nicht erstattet werden muss (z. B. FG Köln, Urteil vom 9.3.2010, 13 K 492/09 und andere Verfahren). Jetzt wird der Bundesfinanzhof (BFH) in letzter Instanz klären, ob auch Solidaritätszuschlag zurückgezahlt werden muss (Aktenzeichen des anhängigen BFH-Verfahren: I R 39/10).

Für die Praxis: GmbHs müssen einen Antrag auf Erstattung des Solidaritätszuschlags stellen. Das ist möglich, solange der Steuerbescheid noch nicht rechtskräftig ist. Wird der Antrag abgelehnt, müssen Sie dagegen Einspruch einlegen – mit Verweis auf das o. g. BFH-Verfahren.

DIESE WOCHE NEU ….. BISS – die Wirtschafts-Satire > http://www.gmbh-gf.de/biss/steuercd2